

„Klaus Dracula“ sitzt im Thailand-Knast

Zeitung hält im Beitrag zunächst gewählte Differenzierung nicht durch

Eine Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online unter der Überschrift „Jetzt sitzt dieser Rentner (52) im Knast!“ über einen Mann, der unter dem Vorwurf der Entführung und Vergewaltigung Minderjähriger von der thailändischen Touristenpolizei festgenommen worden sei. Der Betroffene wird als „Klaus H. aus (...)“, Spitzname „Klaus Dracula“, bezeichnet. Die thailändische Polizei habe den Mann in der Stadt Chiang Mai im Norden des Landes festgenommen. Sie gehe davon aus, dass der Deutsche kleine Jungen entführt und vergewaltigt habe. Thailändische Medien berichteten von mindestens zwanzig Fällen. Ein Beamter der örtlichen Polizei wird mit diesen Worten zitiert: „Wir haben sein Haus durchsucht, Computer beschlagnahmt und ihn mit zwei Jungen festgenommen, die noch keine 15 Jahre alt waren.“ Ein Nachbar habe mitgeteilt, dass der Betroffene Mitbesitzer einer Bordellbar sei. Die Boulevardzeitung berichtet, dass man im Internet Informationen über den Mann finden könne. Er habe mehrere Websites und Shops unterhalten und unter anderem asiatische Spezialitäten vertrieben. Er stamme aus einer alten Kaufmannsfamilie, die hundert Jahre lang am Ort ein Modehaus betrieben habe. Der Betroffene habe aber lieber in Berlin in einer Punkband gespielt. Die Zeitung druckt ein Foto von der Festnahme in Thailand. Das Gesicht des Mannes ist gepixelt. Beschwerdeführer ist, vertreten durch seinen Anwalt, der Betroffene selbst. Er beklagt eine Vorverurteilung bei identifizierender Berichterstattung und bezieht sich dabei vor allem auf die Überschriften der drei Beiträge. Hinreichende Relativierungen und Klarstellungen eines tatsächlich ungeprüften und unzutreffenden Verdachts fänden sich in den Artikeln nicht. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass die Staatsanwaltschaft in einem vom Beschwerdeführer angestregten Ermittlungsverfahren gegen drei Redakteure der Zeitung zu dem Schluss gelangt sei, dass der Mandant des Beschwerdeführers zwar identifizierbar sei, jedoch eine zulässige Verdachtsberichterstattung vorliege. Eine Vorverurteilung habe sich die Redaktion nicht zuschulden kommen lassen, da in der Berichterstattung deutlich zum Ausdruck komme, dass der Betroffene Kinder entführt und vergewaltigt „haben soll“.

Der Tatverdächtige ist für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar, da die Zeitung zahlreiche persönliche Einzelheiten nennt. Insbesondere die Nennung des Namens der Band, in der der Beschwerdeführer gespielt hat, und der im Bericht genannte Titel ihres erfolgreichsten Songs, führe in einer Internet-Suchmaschine direkt zum vollen Namen des Betroffenen. Eine identifizierende Berichterstattung ist jedoch im vorliegenden Fall presseethisch nicht zulässig. Der Beschwerdeausschuss

spricht eine öffentliche Rüge aus. Die von der Redaktion im ersten Bericht vorgenommene Verpixelung des Fotos des Betroffenen legt den Schluss nahe, dass auch die Redaktion davon ausgegangen war, nicht identifizierend berichten zu dürfen. Nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1, muss die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren frei von Vorurteilen erfolgen. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist sprachlich eindeutig zu unterscheiden. Zwar ist in der Bildunterschrift der Print-Version des Artikels dem Ermittlungsstand entsprechend die Rede davon, dass der Tatverdächtige Minderjährige entführt und missbraucht „haben soll“. Diese Differenzierung hält der Artikel jedoch nicht durch. So werden dieser Vorwurf in der Dachzeile und die „perversen Neigungen“ des Tatverdächtigen im ersten Absatz des Textes als Tatsachen dargestellt.

Aktenzeichen:0078/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge